

### **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 5/2021 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel**

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Samtgemeinde Altes Land Lemförde im Landkreis Diepholz, ist am 05.03.2021 in einem Betrieb der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Um den Sperrbezirk im Landkreis Diepholz ist ein **Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer** um den Seuchenbestand festgelegt. Dies betrifft auch Gebiete des Landkreises Vechta. Für dieses Gebiet legt der Landkreis Vechta das nachfolgend beschriebene Beobachtungsgebiet fest. Das Beobachtungsgebiet ist in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie (**blau**) mit folgenden Grenzen dargestellt:

Die interaktive Karte des Beobachtungsgebietes Damme zum Ausbruch in Lemförde kann auf der Homepage des Landkreises Vechta unter der Rubrik Geflügelpest-Informationen oder direkt unter nachfolgenden Link abgerufen werden:

<https://landkreis-vechta.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=287a4380d5664eeb8da1acc121256be>

#### **Beschreibung:**

Beginnend an südlichsten Punkt der Kreisgrenze im Gebiet der Stadt Damme. Von dort aus in nördlicher Richtung zur Ortschaft Sierhausen bzw. die Straße Zu den Klünen in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung Straße Jeddebok (K 278) folgen. Die Straße Jeddebok überqueren und die Straße Zu den Klünen in nördlicher Richtung bis Kreuzung bzw. Straße Am Osterberg folgen. Die Straße Am Osterberg in östlicher Richtung bis zur Straße Schullenmoor folgen. Die Straße Schullenmoor in nordöstlicher Richtung weiter bis zur Straße Hunteburger Straße (L 80) folgen. Die Straße Hunteburger Straße (L 80/L 846) bis zur Kreuzung bzw. Straße Wiesenstraße folgen. Die Straße Wiesenstraße in östlicher Richtung bis zur Straße Borringhauser Straße (K 273) folgen. Die Straße Borringhauser Straße weiter in östlicher Richtung bis zur Straße Stiege folgen. Die Straße Stiege in nördlicher Richtung bis zur Straße Lembrucher Straße (L 853) folgen. Die Straße Lembrucher Straße in östlicher Richtung bis zu Straße Bokern (K 272) folgen. Die Straße Bokern in nordöstlicher Richtung bis zur Straße Bergfeine (K 272). Die Straße Bergfeine bis zur Straße Klünenberg weiter folgen. Die Straße Klünenberg in nördlicher Richtung bis zur Straße Von-Galen-Weg folgen. Die Straße Von-Galen-Weg in östlicher Richtung bis zur Ecke der Straßen Kirchstraße/Sandstraße (K 272) folgen. Die Straße Sandstraße in nordöstlicher Richtung bis zur Straße Lehmdener Straße (K 271) folgen. Die Straße Lehmdener Straße in nördlicher Richtung bis zur Straße Langenteiler Straße folgen. Die Straße Langenteiler Straße in östlicher Richtung bis zur Straße Sandhorst folgen. Die Straße Sandhorst in nordöstlicher Richtung bis zur Straße Haverbecker Wall folgen. Die Straße Haverbecker Wall in nördlicher Richtung bis zum Gewässer Langenteiler Graben. Den Langenteiler Graben bis zur Kreisgrenze/Hunte folgen. Der Kreisgrenze bzw. der Hunte entlang bis zum Ausgangspunkt der Kreisgrenze folgen.



Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

**Diese Allgemeinverfügung tritt am 09.03.2021 in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.**

**Begründung:**

Die Geflügelpest wurde in einem Betrieb im Landkreis Diepholz amtlich festgestellt. Vor diesem Hintergrund hat der Landkreis Vechta als zuständige Behörde für sein betroffenes Gebiet einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festzulegen. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung des Restriktionsgebietes habe ich die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

**Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Vechta zu richten.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Vechta, den 08.03.2021

In Vertretung

gez. Heinen  
Erster Kreisrat

### **Rechtsgrundlagen:**

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

### **Hinweise für das Beobachtungsgebiet:**

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
  - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden. Entsprechende Antragsvordrucke sind auf der [www.landkreis-vechta.de](http://www.landkreis-vechta.de) unter Service → Formulare → Veterinärwesen zu finden.

### **Allgemeine Hinweise**

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Landkreis Vechta sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.